

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 7 (1916)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Wem gehört die durch einen Angestellten gemachte Erfindung?  
**Autor:** Besso, M. A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1059573>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZ. ELEKTROTECHNISCHER VEREIN

# BULLETIN

## ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

Erscheint monatlich mit den Jahres-Beilagen „Statistik der Starkstromanlagen der Schweiz“ sowie „Jahresheft“ und wird unter Mitwirkung einer vom Vorstand des S. E. V. ernannten Redaktionskommission herausgegeben.

Alle den Inhalt des „Bulletin“ betreffenden Zuschriften sind zu richten an das

Generalsekretariat  
des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins,  
Neumühlequai 12, Zürich 1 - Telefon 9571

Alle Zuschriften betreffend Abonnement, Expedition und Inserate sind zu richten an den Verlag:

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G.,  
Hirschengraben 80/82 Zürich 1 - Telefon 6741

Publié sous la direction d'une Commission de Rédaction nommée par le Comité de l'A. S. E.

Ce bulletin paraît mensuellement et comporte comme annexes annuelles la „Statistique des installations électriques à fort courant de la Suisse“, ainsi que l'„Annuaire“.

Prière d'adresser toutes les communications concernant la matière du „Bulletin“ au

Secrétariat général  
de l'Association Suisse des Electriciens  
Neumühlequai 12, Zurich 1 - Téléphone 9571

Toutes les correspondances concernant les abonnements, l'expédition et les annonces, doivent être adressées à l'éditeur:

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei S. A.  
Hirschengraben 80/82 Zurich 1 - Téléphone 6741

Abonnementspreis  
für Nichtmitglieder inklusive Jahresheft und Statistik:  
Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 25.—.  
Einzelne Nummern vom Verlage Fr. 1.50 plus Porto.

Prix de l'abonnement annuel (gratuit pour les membres de l'A. S. E.), y compris l'Annuaire et la Statistique, Fr. 15.— pour la Suisse, Fr. 25.— pour l'étranger.  
L'éditeur fournit des numéros isolés à Fr. 1.50, port en plus.

VII. Jahrgang  
VII<sup>e</sup> Année

Bulletin No. 11

November 1916  
Novembre 1916

## Wem gehört die durch einen Angestellten gemachte Erfindung?

Von Priv.-Doz. M. A. Besso, Ingenieur, Zürich.

### Einleitung.

In der Technik treten die Aufgaben in *der* Weise an uns heran, dass wir eine Lösung dafür geben können — oder auch nicht. In diesem zweiten Falle haben wir mit der Sache nichts mehr zu tun. Es heisst bei uns: kannst du es oder kannst du es nicht?

Anders im Recht. In der Regel ist eine exakte Lösung der Aufgabe gar nicht zu erhoffen. Niemand vermöchte etwa die Interessen des Angestellten und diejenigen seines Dienstherrn beim Vorliegen einer Erfindung gegeneinander in allgemeiner Weise derart abzuwägen, dass *jeder* rechtlich denkende Mann mit der Entscheidung endgültig befriedigt wäre.

Aber das Leben drängt vorwärts. Der Richter muss einen Entscheid treffen, so oder so. Der Gesetzgeber muss sich bemühen, ihm eine Wegleitung zu geben. Der Einzelne will wissen, wessen er sich zu versehen hat, wenn keine Abmachungen vorliegen; will wissen, welche vertragliche Abmachungen seine Interessen zu schützen geeignet sind. Diesen letzteren Wünschen wollen wir hier zu genügen trachten.

### Beispiel.

Ein Ingenieur hat für seine Firma den Bau einer Brücke aus armiertem Beton geleitet. Die Brücke zeigt eine neue Gestaltung: eine Gewölbeplatte und eine Fahrbahnplatte sind miteinander durch Längswände zu einem starren Ganzen verbunden. Nach Austritt des Ingenieurs aus der Firma meldet er die Bauweise als seine Erfindung zum Patent an.

Darf er das?

Er darf es, wenn angenommen wird, dass die Erfindung ihm gehört. Er darf es nicht, wenn die Erfindung der Firma gehört. In letzterem Falle hat, nach heutigem schweizerischem Recht, der Erfindungsberechtigte (hier also die Firma) die Möglichkeit, das Patent nichtig erklären zu lassen (Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente vom 21. VI. 1907, Art. 16 Ziffer 2), wodurch er sich (und gleichzeitig jedermann) in den Fall setzt, die patentierte Konstruktion ausführen zu dürfen; oder auch die andere Möglichkeit, das Patent auf den eigenen Namen übertragen zu lassen (Patentgesetz, Art. 20), wobei er dann jedermann, auch dem ersten Inhaber des Patent, die Ausführung verbieten kann.

Man sieht, wie schwer die Beantwortung der Rechtsfrage in die berufliche Tätigkeit, vielleicht in das Lebensschicksal der Beteiligten eingreift. Es kann keinem Techniker gleichgültig sein, wie sie gelöst wird.

Noch bevor wir das Gesetzbuch aufschlagen, werden wir einige Möglichkeiten ausscheiden können.

### **Gehilfenschaft.**

Der Bauleiter ist vielleicht gar nicht der Erfinder. Sind etwa die Zeichnungen von anderen (unabhängig von ihm) entworfen worden, hat er bloss die Ausführung nach den Zeichnungen besorgt, so wird man gar nicht im Zweifel sein. Sollte er jedoch auch die Brücke entworfen haben, dabei aber bloss eine ihm von seiner Firma gegebene Idee nach den Regeln seines Faches durchgeführt haben, so mag er grosses Verdienst am Zustandekommen der Konstruktion haben, aber er ist nicht der Erfinder. Unter anderen Umständen könnte er vielleicht dabei als Miterfinder gelten, aber das gehört nicht hieher.

### **Etablissemenserfindung.**

Ein weiterer wichtiger Fall ist in Betracht zu ziehen, wo der Techniker ebenfalls nicht als Urheber gelten kann; wenn nämlich das paradoxe Verhältnis vorliegt, dass zwar eine schutzfähige Erfindung da ist, aber kein persönlicher Urheber derselben. Es ist dies der Fall bei der sogenannten Etablissemenserfindung.<sup>1)</sup> Innert einer Unternehmung können Erfahrungen überliefert sein, Mittel in Verwendung sein, bei welchen der Fachmann, ohne je etwas anderes zu tun als was für ihn als Fachmann — für *jeden* Fachmann an seiner Stelle — selbstverständlich ist, zu Resultaten gelangt, die gegenüber demjenigen, was ausserhalb der Unternehmung bekannt ist, eine Erfindung bedeuten. Etwa bei der Entwicklung der Dampfturbine: da sind wohl viele erfinderische Einzelgedanken zur Verwendung gelangt, die für sich geeignet waren, den Patentschutz zu erlangen. Aber *neben* solchen wurden in jeder Firma, z. B. aus der Erfahrung über zu vermeidende Uebelstände heraus, Folgerungen gezogen, die ebenso selbstverständlich für den „Innenstehenden“ als vielleicht überraschend für den Aussenstehenden sein mochten: wo also die Entstehung eines Erfinderrechtes bei der Unternehmung ebenso gerechtfertigt als die Entstehung eines solchen bei irgend einem Angestellten derselben ungerechtfertigt hätte erscheinen müssen. Die Grenzfälle zwischen der Etablissemenserfindung einerseits und der Urheberschaft seitens eines oder mehreren Angestellten andererseits sind naturgemäss relativ zahlreich; wir werden weiter unten sehen, wieso die Praxis sie meistens nicht auszuschneiden braucht.

### **Der erfindende Angestellte.**

Nach Erledigung dieser Fälle, in welchen der Angestellte nichts erfunden hat, sondern bloss seine fachmännische Arbeit geleistet hat, betreten wir erst das eigentliche Gebiet unserer Frage.

<sup>1)</sup> Der hier eingeführte Begriff für die Etablissemenserfindung ist weiter als der gewöhnlich gegebene, welcher sich auf die Unausscheidbarkeit der Ergebnisse der Tätigkeit einer Vielheit von Mitarbeitern gründet. Nicht ebenso brauchbar in unserem Zusammenhang sind andere Definitionen (vgl. z. B. Schindler, Dissertation, Zürich 1895, S. 54 ff.; Isay, Das Erfinderrecht im vorl. Entwurf des Patentgesetzes, Berlin 1914) der Etablissemenserfindung. — Früher wurde die Benennung allgemein auf *alle* diejenigen Fälle angewendet, wo das Recht an der Erfindung bei der Unternehmung angenommen wurde; auch jetzt kommt dieser Sprachgebrauch noch viel vor.

Jener Bauleiter möge in der Tat als der Urheber der von ihm durchgeführten Brückenkonstruktion sein. Was dann?

Wir fragen darüber unser Gesetz, das schweiz. Obligationenrecht vom 30. März 1911, Art. 343.<sup>2)</sup> Wir finden darin folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) *Der angestellte Erfinder.* Die Erfindung gehört dem Dienstherrn, wenn der Angestellte zur Erfindertätigkeit angestellt ist — wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Erfinders gehört. In diesem Falle ist anzunehmen, dass der Lohn für die Erfindertätigkeit schon im Dienstlohn inbegriffen ist. So wenig der Dienstherr den ausbezahlten Lohn zurückverlangen kann, wenn die erfinderische Tätigkeit des Angestellten ergebnislos bleibt, so wenig kann der Dienstpflichtige besondere Ansprüche daran knüpfen, weil seine Tätigkeit einmal aussergewöhnliche Ergebnisse gezeitigt hat. Charakteristisch ist das Verhältnis bei den chemischen Grossunternehmungen. Dieselben beschäftigen oft hunderte von Chemikern (mit Gehältern die sich wesentlich mit darnach richten, was man dem Einzelnen an erfinderischen Fähigkeiten zutraut); hunderte von Patenten werden jährlich angemeldet. Die ganze Unternehmung jedoch wächst und gedeiht auf Grund der relativ wenigen Fälle, wo die Tätigkeit des Angestellten über ein patentfähiges Erfindungsergebnis zu wirtschaftlichen Erfolgen führt. — Massgebend ist dabei die dienstliche Stellung. Wer beim Erfinden bloß seine Vertragspflicht erfüllt, ist nicht erfindungsberechtigt, hat auch keinen Anspruch auf Vergütung.

b) *Eventuelle Erfindungen des Angestellten.* Erfindungen können aber auch über diesen Fall hinaus (wie jedem Dritten, so auch insbesondere) dem Dienstherrn auf Grund einer Vertragsbestimmung gehören. In diesem Falle sieht jedoch das Gesetz einen Anspruch des Angestellten auf besondere angemessene Vergütung vor, wenn die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.<sup>3)</sup> Sollte der Vertrag eine solche Vergütung ausschliessen, so wird der Richter wohl darnach forschen, ob etwa die Bemessung des Dienstlohnes diese Vertragsbestimmung rechtfertigen mochte; andernfalls ist anzunehmen, dass die Bestimmung als unzulässige Einschränkung der Persönlichkeit nichtig wäre.

Wenn der Dienstpflichtige nicht zum Erfinden angestellt ist und sich der Dienstherr Erfindungen des Dienstpflichtigen nicht im Vertrag vorbehalten hat, gehört die Erfindung dem Dienstpflichtigen. Soweit unser Gesetz.

*Die Stellung des Technikers.* Für den Techniker ist weiterhin praktisch wichtig zu wissen, wann der erste Fall angenommen werden wird, wann der zweite. Beides kann ja ohne Vorhandensein eines Schriftstückes, auch auf Grund bloß stillschweigender Abmachung vorliegen. Andererseits wird auch beim Vorhandensein eines schriftlichen Vertrags der Richter prüfen dürfen, ob dessen Inhalt die Absicht der Vertragsparteien richtig wiedergibt.<sup>4)</sup>

Beim Stillschweigen des Vertrags bezüglich der dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten, soweit dabei Erfindertätigkeit in Betracht kommen kann, wird es, wie schon

<sup>2)</sup> O.R. 343: „Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat.

In letzterem Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.“

(Der Inhalt, ja nahezu die wörtliche Fassung des ersten Alinea ist schon in der beachtenswerten Dissertation von Dr. Dietr. Schindler „Ueber das Erfinderrecht der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Gesellschafter“, Zürich 1895, S. 18 zu finden.)

<sup>3)</sup> Vergl. dazu Schindler, Dissertation, Zürich 1895, S. 64. Die dort anerkannte *moralische* Verpflichtung verwandelte das bestehende Gesetz in eine *rechtliche*.

<sup>4)</sup> So nehme ich insbesondere auch an, dass der Richter eine schriftliche Vertragsklausel, wonach ein Angestellter zum Erfinden angestellt sei, dahin wird prüfen können, ob dieselbe nach den Umständen des Falles als Ausdruck des ernsthaften Willens der Parteien zu gelten hatte; insbesondere auch daraufhin, ob darin nicht eine Umgehung der zum Schutze der Persönlichkeit gegen unzulässige Einschränkung (Obligationenrecht Art. 343, Alinea 2) bestimmten Gesetzesvorschrift zu erblicken sei.

gesagt, auf die dienstliche Stellung des Angestellten ankommen. In welchem Sinne? -- Der Brückenbauer unseres Beispiels ist als nicht erfindungsberechtigt erklärt worden. Das wurde damit begründet, dass er „als gebildeter Ingenieur natürlich die ihm zufallenden Arbeiten nicht nur nach altbekannten Regeln der Technik auszuführen hatte, sondern dabei sein ganzes Können in den Dienst der Unternehmung zu stellen hatte. Dazu habe insbesondere auch gehört, dass er gegebene Resultate auf neuen, besseren Wegen zu erreichen suchte. Soweit ihm dies gelang, gehören daher die Ergebnisse seiner Tätigkeit der Unternehmung“.

*Der Konstrukteur.* In ähnlichem Sinne spricht sich — wenigstens scheinbar — der Referent der ständerätlichen Kommission (Stenograph. Bulletin, 1910, S. 211) aus: „Wer in einer chemischen Fabrik, wer in einer Konstruktionswerkstätte, einer Maschinenfabrik als Erfinder, als Konstrukteur<sup>5)</sup> angestellt ist, der erfüllt nichts anderes als seine Vertragspflicht, wenn er Erfindungen macht; er soll daher keinen Rechtsanspruch auf besondere Vergütung haben“. Aehnlich sagt Kohler<sup>6)</sup> (Handbuch des deutschen Patentrechts S. 236): „Der Techniker hat nicht nur die Produktion im bisherigen Geleise zu überwachen, er hat nicht nur die Produktion fortzubilden durch konstruktive<sup>7)</sup> Neuerungen, durch die Resultate technischen Geschickes, sondern auch durch kleine oder grosse Erfindungen, welche er innerhalb der Produktionssphäre der Fabrik macht. Sein technisches Können und Leisten soll der Produktionsstätte zukommen; seine erfinderische Gabe ist mit ein Grund für seine Berufung, für seine Stellung“. Hält man allerdings die hohe Anerkennung daneben, welche Kohler dem § 5 des österreichischen Patentgesetzes zollt,<sup>8)</sup> so wird der Schluss gestattet sein, dass Kohler mit einer Gerichtspraxis durchaus einverstanden wäre, wonach der Dienstherr, z. B. gegenüber dem Konstrukteur einer Maschinenfabrik, zwar einen vertraglichen Anspruch auf die Erfindungen des Dienstpflichtigen, auf seinem Arbeitsgebiete, geltend machen könnte, der Konstrukteur jedoch, in der Regel, *nicht als zum Erfinden* angestellt anzusehen wäre. Diese Auffassung scheint mir auch durchaus dem Rechtsempfinden unserer technischen Kreise zu entsprechen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass der Angestellte, im Rahmen seiner Tätigkeit bei einer Fabrik, ganz besonders auch der in einer Maschinenfabrik angestellte Konstrukteur, in der Regel für seinen Dienstherrn erfindet; jedoch, wiederum in der Regel, nicht in *dem* Sinne, dass er tatsächlich zum Erfinden angestellt wäre. Das letztere ist wohl nur dann anzunehmen, wenn sein Gehalt nach seinen erfinderischen Fähigkeiten bemessen erscheint. Dieser Standpunkt könnte meines Erachtens höchstens in Bezug auf die kleineren erfinderischen Schritte zweifelhaft erscheinen; solche Fälle spielen jedoch keine Rolle, da der Unterschied der Auffassungen nur bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung der Erfindung praktische Folgen hat.

Nach dieser Auffassung hat, um deren Ergebnis noch einmal zusammenzufassen, der Geschäftsherr ein Anrecht auf die Erfindungen des Angestellten, die in das Betätigungsbereich des letztern fallen, auf Grund (ausdrücklicher oder) stillschweigender Dienstvertragsbestimmung; der Angestellte jedoch — mit Ausnahme der relativ wenigen Fälle, wo er

<sup>5)</sup> Erfinder und Konstrukteur sind selbstverständlich nicht synonym; insbesondere im Patentrecht werden die Begriffe des *erfindens* und des *konstruierens* geradezu als Gegensätze behandelt (S. hier unten Note 7).

<sup>6)</sup> Noch bestimmter Seligsohn, Patentgesetz, dritte Auflage, § 3, S. 90. Auf der Grundlage des deutschen Rechtes bestand übrigens kein besonderes Interesse daran, zu unterscheiden, ob die Erfindung des im Konstruktionsbureau der Maschinenfabrik beschäftigten Ingenieurs (oder diejenige des im Versuchslaboratoriums der chemischen Fabrik beschäftigten Chemikers) auf Grund einer Vertragsabsicht auf das Machen von Erfindungen, oder einer solchen auf Zueignung allfälliger Erfindungen, dem Geschäftsherrn gehören sollte.

<sup>7)</sup> Das Wort hat hier eine spezifisch patentrechtliche Bedeutung: es bedeutet die bloß fachmännische Leistung im Gegensatz zur erfinderischen.

<sup>8)</sup> Alinea 2 und 3: „Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, falls nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.“

Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche den in einem Gewerbsunternehmen Angestellten der angemessene Nutzen aus den im Dienst gemachten, dem Unternehmer gewidmeten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.“

S. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts, 1900, S. 235.

wirklich als Erfinder<sup>9)</sup> angestellt ist — hat, bei Erfindungen erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Anspruch auf besondere angemessene Vergütung.

Der schweizerische erfindende Angestellte ist, bei dieser Auffassung, nicht schlechter gestellt, als etwa den Wirkungen des österreichischen Patentgesetzes oder des niederländischen Patentgesetzes<sup>10)</sup> entsprechen mag.

*Die „Erfinderehre“.* Hat der erfindende Angestellte (mag er nun angestellter Erfinder sein, oder mag ihm sonst eine Erfindung gelungen sein) das Recht, als Erfinder genannt zu werden?<sup>11)</sup> Kann er überhaupt auf dieses Recht gültig verzichten? Man würde zunächst die erste Frage unbedingt bejahen, die zweite fast ebenso sicher verneinen. Immerhin kann es Fälle geben, wo Zweifel entstehen können. Will die Unternehmung die Erfindung als Fabriksgeheimnis benützen, so ist es zunächst klar, dass die Geheimnispflicht, solange sie dauert — jedenfalls während des Dienstvertrags —, den Erfinder an der Geltendmachung der Tatsache seiner Erfinderschaft hindert. Auch *wenn* die Geheimnispflicht den Anstellungsvertrag überdauert, so ist das doch sicher nicht auf unbegrenzte Zeit der Fall. Mit deren Erlöschen lebt jenes persönliche Recht des Erfinders ohne Zweifel auf. Analog verhält es sich mit den Erfindungen, die im Interesse der Firma auf fremdem Namen patentiert werden. Und jedenfalls wäre eine Verabredung nichtig (weil unsittlich), auf deren Grund die Erfindung dauernd mit einem unrichtigen Personennamen verknüpft bleiben sollte. — Ein Nennungsrecht besteht selbstverständlich nicht im Falle der blossen Gehilfenstellung; prinzipiell ebensowenig, natürlich, bei der Etablisementserfindung.<sup>12)</sup>

### Besondere Dienst- und Vertragsbestimmungen.

*Stellung des Bundesbeamten.*<sup>13)</sup> (Bundesratsbeschluss vom 6. IX. 1895.) Die von Bundesbeamten in ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Erfindungen stehen dem Bunde zur freien Benützung zur Verfügung. Wenn es sich um eine wichtige und für den Bund als nützlich anerkannte Erfindung handelt, so kann der Bundesrat dem Erfinder eine angemessene Belohnung zuerkennen. — Dritten gegenüber, sowie für das Ausland, verbleibt dem Beamten das volle Recht an der Erfindung. — Wird die Bestimmung in *dem* Sinn gehandhabt, dass die dem Bundesrat gegebene Befugnis angewendet wird, sobald der Beamte nicht eben zum Erfinden angestellt war, so würde eine solche Bestimmung auch unter Privaten vom Richter geschützt werden. Dabei wäre jedenfalls die zu leistende Vergütung prinzipiell wesentlich geringer, als wenn *die Erfindung* beansprucht würde, weil der Bund sich nur das Recht vorbehält, sie für die eigenen Zwecke zu benützen (nur ein *Benützungsrecht* in Anspruch nimmt).

<sup>9)</sup> „thinker“ kommt bei den Engländern vor, wie Schindler mitteilt.

<sup>10)</sup> Art. 10 des niederländischen Gesetzes vom 7. XI. 1910 stellt fest, dass die Erfindung dem Dienstherrn gehört, wenn der Angestellte eine Tätigkeit ausübt, welche ihn veranlasst, seine besonderen Kenntnisse zum Machen von Erfindungen anzuwenden. Es fügt hinzu, dass wenn in diesem Falle der Angestellte nicht sonst schon billig entschädigt erscheint, er einen besondern Anspruch erheben kann, im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung seiner Erfindung.

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. Schneider und Fick's Kommentar zu Obligationenrecht, Zürich 1915, S. 618, No. 8. Nicht ganz so weitgehend O. Lang, Der Dienstvertrag des schweizerischen Obligationenrechtes, 1912, S. 33. Vgl. Kohler, Handbuch, 1900, S. 236.

<sup>12)</sup> Bei der Etablisementserfindung in unserem Sinn wird immerhin fast immer die Person bezeichnet werden können, bei welcher die Erfindung gereift ist. So bietet es erfahrungsgemäss der deutschen chemischen Industrie keine Schwierigkeit, die Person zu bezeichnen, die den vom amerikanischen Gesetze verlangten Erfindereid ablegen soll. Begreiflicherweise wird oft dieselbe Person auf die „Erfinderehre“ Anspruch erheben, obwohl zu Unrecht. Wird sie nun auch als Erfinder genannt, so werden die beteiligten Verkehrskreise (in deren Rahmen die Erfinderehre natürlich auch grosse materielle Wichtigkeit haben kann) meist aus den Nebenumständen ermessen können, in wie weit der Betreffende tatsächlich erfinderische Arbeit geleistet haben mag. Dazu stimmt auch, wenn (nach Duisburg, am weiter unten,<sup>17)</sup> zitierten Ort) neben dem Angestellten in derartigen Fällen auch das Etablisement und etwa ein Laboratoriumsvorstand, der die Anregung zur Arbeit gegeben hat, genannt werden sollen.

<sup>13)</sup> Die Beziehungen zwischen Staat und Staatsbeamten gehören in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Das Obligationenrecht ist darauf nicht anwendbar.

*Stellung des Bundesbahnbeamten und -angestellten.* (Direktionsverfügung No. 77, Eisenbahnamtsblatt vom 26. II. 1902.) Die Stellung des Bundesbahnangestellten unterscheidet sich gegenüber derjenigen des Bundesbeamten nur durch die Bestimmung, wonach Erfindungen, die auf Grund eines Dienstauftrages gemacht werden, in der Schweiz nicht patentiert werden dürfen (also nicht nur für die Bundesbahnen, sondern für jedermann in der Schweiz frei benutzbar sind). Es kommt natürlich auch hier darauf an, wie weit das Gebiet „innerhalb der dienstlichen Obliegenheiten oder in direktem Zusammenhang mit denselben“ praktisch gezogen wird, und wie die Befugnis, eine *angemessene* Belohnung zuzuerkennen, gehandhabt wird. Das Benützungsrecht hat hier einen besonderen Wert, weil in der Schweiz, in der Regel, naheliegenderweise, die Bundesbahnen sowieso der bei weitem wichtigste Interessent sein werden; daneben darf allerdings auch bemerkt werden, dass eine bei den Bundesbahnen eingeführte Erfindung viel bedeutendere Chancen hat für eine vorteilhafte Verwendung im Auslande, als dies sonst der Fall zu sein pflegt.

*Anstellungsvertragsvorschläge des Sozialen Ausschusses des Vereins deutscher Chemiker.*<sup>14)</sup> § 6, Alinea 1. „Erfindungen oder andere technische Neuerungen oder Verbesserungen, die Herr . . . macht und die innert des Arbeitsgebietes der Firma liegen, stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie patent- oder gebrauchsmusterfähig sind oder nicht, der Firma als freies Eigentum zu. Insbesondere steht ihr die Verfügung darüber zu, ob<sup>15)</sup> eine Erfindung im Inlande und im Auslande zum Patent oder zum Gebrauchsmusterschutz angemeldet werden soll.“

Alinea 3 und 4: „Die Firma ist verpflichtet, auf Verlangen des Herrn . . . ihn bei der Anmeldung solcher Erfindungen zum Patent oder Gebrauchsmuster in den Ländern, wo das Gesetz es erlaubt, als Erfinder zu benennen.

Wenn mehrere Angestellte auf die Urhebererschaft an der Erfindung Anspruch machen, entscheidet im Streitfalle die Firma, wer als Erfinder benannt werden soll.“

§ 10: „In solchen Fällen, in denen die Verwertung einer der in § 6 genannten Erfindungen einen Nutzen abwirft, insbesondere auch durch Verkauf von Patenten oder Gebrauchsmustern, oder durch Lizenzerteilungen, zahlt die Firma Herrn . . . (Alternative 1): auf die Dauer seines Anstellungsvertrages, (Alternative 2): auf die Dauer des Patent, (Alternative 3): auf . . . Jahre eine Vergütung, und zwar . . .“

Die Erläuterungen zu diesem § 10 machen folgende Alternativvorschläge für die Bemessung der Vergütung: a) eine einmalige oder jährliche besondere Vergütung, deren Höhe die Firma unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse nach billigem Ermessen festzustellen hat<sup>16)</sup>; b) insofern der Nutzen sich beim Jahresabschluss direkt berechnen lässt, eine Tantième von . . . %<sup>17)</sup> des Reingewinnes (diese Form scheint in der Praxis

<sup>14)</sup> Zeitschrift für angewandte Chemie, 18. Juli 1913, Aufsatzteil S. 412 ff. (ich verdanke die Mitteilung, mit weiterem wertvollen Material, Herrn Prof. B. Rassow). Obwohl die rechtlichen Grundlagen verschieden sind und die Verhältnisse bei verschiedenen Industrien noch viel verschiedener sein können, sind diese Bestimmungen, als eine der reichsten allgemein zugänglichen Quellen der Praxis, hochinteressant.

<sup>15)</sup> Es wird hier der wichtige Fall berührt, dass die Erfindung nicht unter Patentschutz, sondern als Geschäftsgeheimnis ausgenutzt wird.

Es ist wohl hier der Ort zur Bemerkung, dass die vom schweiz. Gesetze, O.R. Art. 343, aufgestellten Normen ebenso wie unsere Betrachtungen darüber, auch für diesen Fall gelten. Sie sind meiner Ansicht nach auch anwendbar auf die von der Patentierung ausgeschlossenen Erfindungen, soweit sie den Rechtsschutz als Geschäftsgeheimnisse beanspruchen können (also jedenfalls mit Ausnahme der unsittlichen Erfindungen).

<sup>16)</sup> Für diesen Fall bemerkt Prof. Osterriet (in der „Geschichte des Vereins deutscher Chemiker, verf. von Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig 1912. VI: Betrachtungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Angestellten und Dienstherren, von Dr. A. Osterriet“, S. 98): „Da in vielen Betrieben eine besondere Abrechnung für jede Erfindung nicht möglich ist, so ist es vielfach üblich, dass die Dienstherren zwar eine Tantième zusagen, sich aber die Bestimmung ihrer Höhe vorbehalten. Damit ist aber die Festsetzung der Tantième nicht in die reine Willkür der Dienstherren gestellt. Im Streitfall hat das Gericht, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände die angemessene Höhe der Vergütung festzusetzen.“

<sup>17)</sup> Bei einer grossen Unternehmung: 2,5 bis 3 % (vgl. die interessanten Mitteilungen von Prof. Duisburg, Zeitschrift für angewandte Chemie 1909, S. 1665 ff.). Es handelt sich dabei um

der Grossunternehmungen der deutschen chem. Industrie sehr verbreitet zu sein, und zwar mit prozentuellen Ansätzen, die von Vertrags- zu Vertragsperiode<sup>18)</sup> steigen); c) insofern der Nutzen nicht direkt festzustellen ist, eine Tantième von . . % vom Reingewinn derjenigen Endprodukte, bei deren Herstellung die Erfindung des Herrn . . . benutzt worden ist (eine zu b) komplementäre Bestimmung, insbesondere für den Fall, dass sich die Erfindung nicht auf ein Endprodukt, sondern auf ein Zwischenprodukt bezog; eine solche Formulierung könnte aber für die mechanische Industrie oft analoge Anwendung finden); d) eine Tantième in Höhe der Dividende, die auf nominell . . . M. Aktien der Gesellschaft entfällt. (Es ist mir nicht klar wie d) gemeint ist: es hat einen Sinn, die Vergütung mit dem Gesamtergebnis des Unternehmens in Beziehung zu setzen; daneben müsste aber nicht ein fester Betrag in M. Nominalbetrag Aktien, sondern ein Schlüssel zu dessen Berechnung nach der Bedeutung der Erfindung gegeben werden, bzw. von Fall zu Fall eine derartige Bonusziffer dem Vertrage einverleibt werden).

Wir sehen dabei unsere Gesichtspunkte betreffs der tatsächlichen Parteimeinung im technischen Anstellungsvertrag voll anerkannt. Dasselbe gilt betreffs unserer Ausführungen über die Erfinderehre. — Diese Vertragsbestimmungen machen keinen Unterschied zwischen der „Anstellung als Erfinder“ und den „eventuellen Erfindungen Angestellter“ — entsprechen jedoch derjenigen Norm, welche unser Obligationenrecht für den dem Angestellten günstigeren Fall aufstellt. — Diesbezüglich füge ich hier noch die folgende Ausführung Osteriets (Geschichte des Vereins deutscher Chemiker, S. 98, das geltende deutsche Recht darlegend) bei: „Die Gültigkeit einer allgemeinen Uebertragung der von dem Angestellten gemachten Erfindungen hängt an sich nicht von der Gewährung einer besonderen Vergütung ab. In manchen Fällen wird auch schon die Höhe des allgemeinen Gehalts nach der Erwartung bemessen, dass der Angestellte Erfindungen macht.<sup>19)</sup> Angefochten kann ein Vertrag in dieser Hinsicht nur werden,<sup>20)</sup> wenn der Dienstherr in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise sich übermässige Vorteile sichert.“

Die glänzenden Erfolge der Weltindustrie, aus deren Erfahrungen die oben mitgeteilten Vorschläge entspringen, weisen auf deren Wichtigkeit hin. In einer wohlgefügtten Unternehmung sind Unternehmer und Angestellte durch gemeinsame intellektuelle Interessen, sowie durch das lebendige Gefühl der tatsächlich bestehenden materiellen Interessengemeinschaft verbunden. Es spricht dabei selbstverständlich der persönliche Takt in der Ausübung des einer Unternehmungsleitung unerlässlichen Spielraums eine entscheidende Rolle; je grösser jedoch die Verhältnisse, desto wertvoller sind allgemeine Gesichtspunkte und Normen, die dem Angestellten das Bewusstsein geben, in seiner Unternehmung — und in seinem Lande — gut aufgehoben zu sein.

### Zusammenfassung.

1. Ein Angestellter kann an einer Erfindung als blosser, nicht erfinderischer Fachmann beteiligt sein (Gehilfenschaft, Etablissementserfindung im angeführten Sinn). Die Erfindung gehört in diesem Falle selbstverständlich nicht ihm.

2. War der Angestellte erfinderisch tätig, so sind nach O.R. Art. 343 drei Fälle zu unterscheiden:

eine Tätigkeit im Sinne unserer Ausführungen S. 290, a), zu welcher die Angestellten auch oft besonders ausgebildet werden. — Die Feststellung enthält notwendigerweise willkürliche Elemente; sie erfordert eine grosse buchhalterische Arbeit. Trotzdem scheint das System organisatorisch von besonders hohem Werte zu sein. — Die Tantième wird in diesem Falle nur auf die Dauer des Anstellungsvertrages (hingegen, im halben Betrage, auch über die Patentdauer hinaus) bezahlt. Es handelt sich also um eine unternehmungspolitische Massnahme, welche aber, im Rahmen der Interessen der Unternehmung, auch den Zielen unserer Rechtsbestimmung entspricht.

<sup>18)</sup> Oft von 5 Jahren (das vom bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Maximum).

<sup>19)</sup> Nach schweiz. Rechte der Fall des zum Erfinden Angestellten, der keinen Anspruch auf besondere Vergütung erheben kann.

<sup>20)</sup> Nach schweiz. Rechte, wie wir nun oft hervorgehoben haben, kommt insbesondere auch die Vorschrift von O.R. Art. 343, Alinea 2 in Betracht.

a) die Erfindertätigkeit gehört zu seinen dienstlichen Obliegenheiten. In diesem Falle gehört die Erfindung ohne weiteres dem Dienstherrn, sofern nichts anderes abgemacht ist;

b) die Erfindertätigkeit gehört nicht zu seinen dienstlichen Obliegenheiten, aber eine Vertragsbestimmung sichert die Erfindung dem Dienstherrn (solche Verträge über eventuelle Erfindungen sind statthaft); in diesem Falle hat er Anspruch auf besondere angemessene Vergütung, sofern die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

c) wenn weder a) noch b) zutrifft, so gehört die Erfindung dem Angestellten.

3. Beim technischen Angestellten einer gewerblichen Unternehmung nimmt der Verfasser in der Regel eine wenn auch stillschweigende Vereinbarung an, wonach die in den Rahmen der Unternehmung fallenden Erfindungen des Angestellten dem Unternehmer gehören, während in der Regel die „Erfindertätigkeit“ nicht zu den „dienstlichen Obliegenheiten“ des Angestellten gehört, so dass — wiederum in der Regel — der Fall 2 b) auf ihn zutrifft. (Für die wichtigen Sonderfälle des Konstrukteurs etc. vgl. S. 292.)

4. Es liegt auch im Falle 2 a) im Interesse der Unternehmung, den angestellten Erfinder am Erfolge seiner Bemühungen zu interessieren. Ein sorgfältiger Ausbau dieser Praxis gehört zum Geheimnis des Gedeihens der deutschen chemischen Grossindustrie.

5. Ebenso wird es oft im Interesse aller Beteiligten sein, im Falle 2 b) — dem Hauptfalle der industriellen Praxis — die Vergütungen im vornherein vorzusehen und so weit als möglich zu umschreiben.

---

## Zur Tarifierung von Kraftstrom für Betrieb von Lichtdynamos.

Von Ingenieur *Alfred Hess*, Chef der Abonnentenkontrolle der E. K. Z.

In ihren Kraftstromtarifen pflegen die Elektrizitätswerke eine Verwendung der als Kraftstrom bezogenen Energie zu direkter oder indirekter Erzeugung von Licht in der Regel strikte und mit Recht wegzubedingen. Eine Begründung dieser Massnahme wird in vielen Acquisitionsfällen kaum notwendig sein; sie liegt in der Mitexistenz von Lichtstromtarifen mit den durch die wesentlich kürzere Gebrauchsdauer des Lichtstroms bedingten höheren kWh-Preisen. *Dann* aber — wenn auch gleichwohl voll gerechtfertigt — ist diese Wegbedingung eines besondern Lichtdynamobetriebs aus dem abzuschliessenden Kraftabonnement dem neu zu gewinnenden Abnehmer gegenüber nicht so leicht zu begründen, wenn es sich um die Lieferung von *Ergänzungskraft* z. B. zu unzureichender Wasserkraft handelt, zumal da, wo der Lichtdynamobetrieb schon eingerichtet und durch die Wasserkraft allein bewerkstelligt war, vielleicht schon bevor die letztere der Ergänzung durch kalorische — und diese letztere, nun mehr als je unter dem Druck hoher Brennstoffpreise, des Ersatzes durch elektrische — Kraft bedurfte. Vermutlich gibt es, da die vorliegende Frage meines Wissens in Fachzeitschriften bis anhin noch nicht behandelt worden ist, auch heute noch Elektrizitätswerke, welche sich über dieselbe bisher noch keine Rechenschaft gegeben haben; Tatsache ist zum Beispiel, dass selbst ein grosses schweizerisches Ueberlandwerk noch vor wenig Jahren in solchen Fällen etwa wie folgt kontrahierte:

„Der Abonnent wird seinen ganzen Energiebedarf über die Leistung seiner Wasserwerkanlage hinaus bei den . . . werken decken. Die bezogene Energie wird als Ergänzungskraft zum Wasserwerk für motorische Zwecke, nicht aber auch für Beleuchtung verwendet, d. h. der Abonnent betreibt seine Beleuchtungsmaschine nach wie vor vermittelt seiner Wasserkraft. Die vorhandene kalorische Anlage des Abonnenten wird in Reserve gestellt.“

Aus dem gegenseitigen innern Widerspruch dieser Vertragsbestimmungen (auf welchen wir sofort zurückkommen) muss geschlossen werden, dass das betreffende Elektrizitätswerk selbst es übersehen hatte, dass es in der Folge wider eigenen Willen und Vertragssinn